Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	
Nahverkehr	
Zahlungsmöglichkeiten	
Tiere - Zucht, Haltung und Handel mit Tieren - Prüfung	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Fröbelstraße 17 10405 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90295-5130 Fax: (030) 90295-5823

Internet:

http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veteri

naer-und-lebensmittelaufsicht/ E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Haus 6 / Zugang für Rollstuhlfahrer durch den Seiteneingang zum Aufzug

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur nach Vereinbarung
Dienstag: Nur nach Vereinbarung
Mittwoch: Nur nach Vereinbarung
Donnerstag: Nur nach Vereinbarung
Freitag: Nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

SS-Bahn

Prenzlauer Allee: S41, S42, S46, S8, S85, S9

Tram

Fröbelstraße: M2

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

07.05.2024 2/3

Tiere - Zucht, Haltung und Handel mit Tieren - Prüfung

Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die gewerbliche Haltung von Tieren.

Können keine ausreichenden Nachweise über die Sachkunde vorgelegt werden, so ist im Einzelfall auch eine Prüfung durch die Behörde möglich.

Voraussetzungen

• Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

Personalausweis
 Der Personalausweis ist zur Prüfung vorzulegen.

Antrag
 Der Antrag kann formlos erfolgen.

Gebühren

41,00 - 328,00 Euro

Rechtsgrundlagen

• §11 Tierschutzgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/B|NR012770972.html)

 Tarifstelle 33320 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO) (http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20 BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Sachkundenachweis sollte vorzugsweise in dem Bezirk abgelegt werden, in dem das Gewerbe ausgeübt wird oder, falls dort nicht möglich, auch unter Aufsicht einer anderen Veterinärbehörde.

07.05.2024 3/3